

FRIEDHOFSORDNUNG

der Röm. kath. Pfarre Oberwart

Präambel

Friedhöfe sind Orte des Andenkens an die Verstorbenen, Orte zur würdigen Bestattung unserer Toten, aber auch stille Bereiche der Besinnung, der inneren Einkehr und des Trostes.

Nachstehende Bestimmungen sollen diesen Anforderungen und Erwartungen entsprechen und in der Gestaltung unseres Friedhofes Ausdruck finden.

Hinsichtlich Totenbeschau, Obduktionen, Leichenbestattung, Überführung und Enterdigung von Leichen sowie Erweiterung des Friedhofes etc. gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes LGBl. Nr. 16/1970, 20/1970 (DFB), 28/1999, in der jeweils gültigen Fassung.

Eigentümer des kath. Friedhofes ist die Röm. Kath. Pfarre Oberwart mit der Grundstücksnummer 21037 und 21041 der Katastralgemeinde Oberwart, Einlagezahl 468.

Die Aufsicht und Verwaltung des kath. Friedhofes obliegt der Röm. kath. Pfarre mittels einer Person, die von ihr namhaft zu machen ist. Derzeit ist dies Herr Christian Krutzler.

§ 1

Der Röm. kath. Friedhof ist in der Regel zur Beerdigung all jener Christen bestimmt, die im Zeitpunkt des Todes in der Pfarre entweder ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten.

Ordnungsvorschriften

§ 2

Die Besucher haben sich im Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen bzw. den mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 3

(1) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

1. das Mitbringen von Tieren.
2. das Fahren mit Fahrzeugen.
3. das Rauchen und Lärmen.
4. das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
5. das Feilbieten von Waren gewerblicher Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste.
6. das Ablagern von Abfall außerhalb der Ablagerungsstätten, wobei Erde nur auf der eigens hierfür errichteten Ablagerungsstätte deponiert werden darf. Gewerblichen Betrieben ist das Ablagern von Erde auf der vorhin näher bezeichneten Ablagerungsstätte verboten.
7. das Ablagern von Schutt, Steinmaterial und nicht verrottbarem Material z. B. Eisenkreuze . . . (Kerzenbecher ausgenommen).
8. Ansprachen, welche in krassem Widerspruch zum christlichen Glauben und dessen Grundsätzen stehen.

(2) Verstöße gegen vorstehende Bestimmungen werden gerichtlich und behördlich verfolgt.

§ 4

Für alle Arbeiten, die im Röm. kath. Friedhof durchgeführt werden (Neuanlage von Grabplätzen, Änderungen an Einfassungen, Reihe, Linie, Höhe, Wege, . . .) ist rechtzeitig das Einvernehmen mit dem Friedhofsverwalter herzustellen.

Bei Nichtbefolgung der Anweisungen der Friedhofsverwaltung sind die Grabpfleger bzw. die mit den Arbeiten betrauten Unternehmen verpflichtet, die Kosten für die beanstandeten Arbeiten zu tragen. Grabplatten und Grabsteine sind auf den Seitenwegen zu transportieren und auf eigene Gefahr am dafür vorgesehenen Platz zu lagern.

Einteilung des Friedhofes

§ 5

- (1) Der Friedhof ist gegliedert in 4 Sektoren (lt. Friedhofsplan) mit Grabstellen für bedeutende Persönlichkeiten, Wahlgräbern und Reihengräbern.
- (2) Die Errichtung von neuen Grüften ist nur mit Zustimmung der Röm. kath. Pfarre möglich. Ihre Tiefe muss mindestens 2,5m betragen. Bestehende Grüfte sind entsprechend der bau- und sanitätsbehördlichen Vorschriften vom Nutzungsberechtigten zu erhalten und zu sanieren.

§ 6

- (1) **Reihengräber** sind jene Grabstellen, die im Sektor 3 als Einzelgräber angelegt und ausschließlich als Tiefengräber ausgeführt werden.
- (2) **Wahlgräber** sind Grabstellen, die auf besonderen Wunsch vergeben werden und im Rahmen der Höchstbelagsgrenze zur Bestattung des Erwerbers und seiner Angehörigen bestimmt sind. Die Wahlgräber befinden sich im Sektor 1 und 2 (= alter Teil des Friedhofes).

§ 7

- (1) Die Größe und Lage der einzelnen Grabstätten bestimmt sich nach dem Friedhofsplan, wobei der *Abstand zwischen den einzelnen Grabstellen mindestens 0,5 m betragen muss.*
- (2) Normale Erdgräber müssen 1,8 m, Kindergräber 1,5m tief sein. Bei sog. Tiefengräbern vergrößert sich die Tiefe bei jedem zum einfachen hinzukommenden zusätzlichen Belag um 0,6 m, wobei zwischen den einzelnen Särgen eine horizontale Erdschicht von 0,15m sowie über dem obersten Sarg eine Erdschicht in der Stärke von mindestens 1,0m einzuhalten ist.
- (3) Bei einer **Urnenbestattung** beträgt die Mindestdiefe 0,65m.
- (4) Die Wiederbelegung einer Grabstelle – ausgenommen einer Aschengrabstelle sowie bei Mehrfachbelegung eines Tiefesgrabes – darf nicht vor Ablauf der Mindestruhefrist von 20 Jahren erfolgen.

Vergabe und Instandhaltung von Grabstellen

§ 8

- (1) Die Vergabe von Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Sie wird mit dem Erlag der Grabstellengebühr und des Friedhofspflegebeitrages entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung wirksam.
- (2) Dem Erwerber einer Grabstelle bzw. dessen Rechtsnachfolger steht auf der ihm zugewiesenen Grabstelle ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 20 Jahren zu.
- (3) Innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf der in Absatz (2). genannten Frist kann um Verlängerung gem. Absatz (1) angesucht werden. Eine schriftliche Verständigung durch die Friedhofsverwaltung erfolgt nach spätestens 6 Monaten vor Ablauf an die zuletzt genannte Adresse.

§ 9

(1) **Wahlgräber:**

Dem Erwerber eines Wahlgrabes ist gestattet, die Grabstelle unter Berücksichtigung des Geländeneiveaus mit einer bis zu max. 40 cm hohen Umfassung aus Stein oder Beton zu versehen und gärtnerisch auszugestalten. Die Aussetzung von stark wuchernden Pflanzen, Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet. Bei Wahlgräbern ist die Höhe des Grabsteines mit max. 125 cm beschränkt, die Breite beim Einzelgrab mit max. 90 cm, beim Doppelgrab mit max. 120 cm.

Ein Eisenkreuz darf nicht höher als 140 cm sein.

Sämtliche Höhenangaben sind ab Grabeinfassung gemessen.

(2) **Reihengräber:**

Das Reihengrab ist ausschließlich ein Einzelgrab und wird bei der Erstbelegung als Tiefengrab ausgeführt. Einfassungen der Grabstelle sind nicht zulässig. Auch nicht die Ausbildung von Grabhügeln.

Es besteht keine Verpflichtung zum Setzen von Steinen oder Kreuzen. Es ist jedoch gestattet, Steine und Kreuze an der Grabstelle zu errichten, wobei für Steine eine max. Höhe von 60 cm und eine max. Breite von 50 cm sowie eine Stärke bis max. 15 cm festgesetzt ist; für Kreuze eine Höhe von max. 1,0m, die Höhe jeweils gemessen ab Erdoberfläche.

- (3) Innerhalb eines Abstandes von 30 cm ab Kopfseite der Grabstelle ist es gestattet, Blumenschmuck anzubringen.
- (4) Bei Grabdenkmälern aus Naturstein sind allenfalls Ausnahmen von obigen Beschränkungen auf Grund natürlicher Gegebenheiten möglich, jedoch ausnahmslos nach vorheriger Rücksprache und Abklärung mit dem Friedhofsverwalter.

§ 10

- (1) Auf jeder Grabstelle kann der Erwerber im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe folgender Kriterien ein Grabmal errichten:
 1. Jedes Grabmal soll in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen bzw. Symbol des christlichen Glaubens tragen.
 2. Als Material für das Grabmal ist vorzugsweise Naturstein, Holz oder Schmiedeeisen zu verwenden.
 3. Das Grabmal soll in Material, Form, Farbe und Größe dem Charakter des Friedhofes entsprechen, respektive dem entsprechenden Sektor angepasst sein.

- (2) Entspricht ein Grabmal nicht den oben genannten Kriterien oder wird nicht für eine ordnungsgemäße Erhaltung und Pflege der Grabstätte gesorgt, ist der Inhaber über Aufforderung der Friedhofsverwaltung verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Monat die begehrte Entfernung oder Änderung durchzuführen. Ansonsten ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Inhabers der Grabstelle die begehrte Änderung oder Entfernung durchführen zu lassen.
- (3) Das Grabmal verbleibt nach Maßgabe des § 11 im Eigentum des Nutzungsberechtigten der Grabstelle, der auch die volle Haftung für dieses zu übernehmen hat.

§ 11

Nach Ablauf (§ 8) oder Erlöschen infolge Nichtverlängerung des Nutzungsrechtes ist der Inhaber verpflichtet, die auf der Grabstelle befindlichen Grabmäler, Umfassungen usw. innerhalb von 3 Monaten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand (eingebneter Grund) wieder herzustellen.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des Inhabers der Grabstelle zu veranlassen.

§ 12

Alle Streitfälle über das Nutzungsrecht werden vor der Einschaltung staatlicher Gerichte dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Eisenstadt zur Erzielung eines Lösungsvorschlages vorgelegt, um den Rechtsstreit im Vergleichsweg endgültig zu beenden. Für den Fall, dass der Vergleichsvorschlag nicht von beiden Streitparteien akzeptiert wird, kann in der Folge das Staatliche Zivilgericht angerufen werden.

Aufbahrungsort

§ 13

Die alte Röm. kath. Pfarrkirche steht zur Aufbahrung von Leichen zur Verfügung. Die Genehmigung hierzu erteilt das Röm. kath. Pfarramt.

Bestattung

§ 14

- (1) Für die Bestattung ist der amtliche Totenschein vorzuweisen.
- (2) Der Begräbnistermin ist mit dem Röm. kath. Pfarramt zu vereinbaren.

§ 15

Das Ausheben des Grabes, das Öffnen einer Gruft, die Hilfeleistung bei einer Beerdigung und Exhumierung dürfen nur von den hierzu befugten Personen vorgenommen werden.

§ 16

Für jede Beisetzung, für die Aufbewahrung, Überführung und Exhumierung von Leichen sowie das Öffnen von Gräften gelten die einschlägigen gesetzlichen und sanitätsbehördlichen Vorschriften.

Gebühren

§ 17

- (1) Für die Gewährung von Rechten und Dienstleistungen nach dieser Friedhofsordnung sind Gebühren nach den im Anhang angeführten Sätzen zu entrichten.
 - a) Die Grabstellengebühr für die Überlassung einer Grabstelle gem. § 8.
 - b) Die Verlängerungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle.
 - c) Ein jährlicher Friedhofspflegebeitrag.
- (2) Für alle im Zusammenhang mit einem Begräbnis anfallenden Dienstleistungen (Mesner, Kantor, Ministranten, Glockengeläute,...) gilt die Gebührenordnung der Diözese Eisenstadt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18

- (1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung an können Nutzungsrechte nur mehr nach Maßgabe dieser Ordnung erworben werden.
- (2) Nutzungsrechte, die vor dem Inkrafttreten erworben wurden, bleiben unberührt.

§ 19

Alle Verständigungen erfolgen an die zuletzt der Pfarre bekannt gegebene Adresse.

§ 20

Diese Friedhofsordnung tritt nach Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss und kirchenbehördlicher Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Eisenstadt nach Aushang im Schaukasten an der Friedhofskapelle mit 1.1.2004 in Kraft.